

1. Satzung

zur Änderung des Flurbereinigungsplanes Nr. 111 vom 30.6.1967
der Ortsgemeinde Schmißberg
vom 27.9.1985

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 58 Absatz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Birkenfeld vom 25.9.1985 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der in dem Flurbereinigungsverfahren ausgewiesene öffentliche Weg
Gemarkung Schmißberg

Flur 1 Parz. 56, Im Bungert

wurde bisher weder ausgebaut, noch zur Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke benötigt.

Die verkehrsmäßige Erschließung, der an diesen Weg angrenzenden Grundstücke ist durch andere vorhandene Wirtschaftswege hinreichend gesichert.

Das vorstehende Wegegrundstück wird daher eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmißberg, den 27.9.1985



Geiß
Geiß, Ortsbürgermeister

Die nach § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes erforderliche Zustimmung wird hiermit erteilt.

6588 Birkenfeld, 25.09.1985
Kreisverwaltung Birkenfeld
In Vertretung



[Signature]
Ltd. Kreisrechtsdirektor